

Milutin Michael Nickl

Wie segmentieren, wo zuordnen und was tun? StUG-Dokumentsortenspezifik und Desiderate

[kommentierte Zusammenfassung]

Druckfassung in: *PAC-Korrespondenz/Zeitschrift des Politisch-Akademischen Clubs*, Nr. 63/64 (Neue Folge 3/4) Schwerpunkt „**Organisierter Vertrauensbruch – Akten Erinnerungen Bewertungen** / Ergebnisse der Kooperationstagung der Hist. Kommission des PAC e.V. und der Bayerischen AG Demokratischer Kreise e.V. über „**Mielkes IM im Westen – Enttarnung oder Selbstheilung?**“, Europaforum-Verlag, Lauf a.d. Pegnitz 1999: 6-114, (ISSN 1433 4178) hier: pp. 105-114

Experientia docet. Manches, was mit heißer Nadel in Gesetzestexte hineingestrickt worden ist und logisch nicht so recht nachvollziehbar erscheint, läßt sich bisweilen aus dem Zeitgespräch der Zeitgenossen zu Themen der Zeit herleiten und zumindest 'zeitgeschichtlich' verstehen, wenn schon nicht kausal erklären. Das scheint auch angesichts der kaum sicher weil bislang eben bloß unvollständig einzuschätzenden, weil immer noch unvollständig erschlossenen Daten-Corpora, voraussichtlich noch Jahrzehnte fortwirkenden Datenanalyse-, Stellenwert- sowie Interpretationsprobleme und Zielkonflikte des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) so zu sein.

Drei Mainstreams an Schürfung, Sichtung, Sezierung, Selektierung, Zuordnung und Evaluierung lassen sich dabei grob unterscheiden: ein historischer, ein juristischer und ein politischer. Das hier resümierte Referat beansprucht nicht, sich inmitten eines dieser Auseinandersetzungsszenarios zu bewegen, sondern will lediglich nochmals auf einige methodologische¹ Aspekte, die beim Analysieren heterogener StUG-bezogener Datensorten vorkommen können, oder sich von der Sache her stellen, aus interdisziplinär-kommunikationswissenschaftlicher Sicht² aufmerksam

¹R.Y.Kin: "Case Study Research. Design and Methods" (=Applied Social Research Methods series Vol.5).- Beverly Hills/London/New Delhi 1994 [2.Aufl.]; N.K.Denzin/Y.S.Lincoln eds.: "Handbook of Qualitative Research".- London etc. 1994; J.W.Creswell: "Qualitative Inquiry and Research Design. Choosing among Five Traditions".- London etc. 1997; M.Osiel: "Mass atrocity, collective memory and the law".- New Brunswick (New Jersey) 1997; J.S.Ettema/Th.L.Glasser: "Custodians of Conscience: Investigative Journalism and Public Virtue".- New York 1998; J.A.Edy: "Journalistic Uses of Collective Memory". In: *Journal of Communication*, Vol.49, 1999, 2, 71-85

machen.

1. Angesichts der novellierungsabhängig in Frage gestandenen Vernebelung und oder Verunmöglichung systematischer Voll-Daten- und Volltext-Analysen der unbedingt in toto aufzubereitenden ehemaligen MfS/AfNS-Akten und -Unterlagen hatte sich im Herbst 1998 eine Kongruenz mit Forderungen und öffentlichen Wortmeldungen des 'Bürgerkomitees Leipzig' ergeben³:

Mittelfristiges Optimum wäre, soweit man das Datenzugangsproblem StUG-immanent betrachtet, den § 14 StUG ersatzlos zu streichen. Aus kommunikationswissenschaftlicher Fachsicht ist dies dem Bundesgesetzgeber jedenfalls nach bestem Wissen und Gewissen als sachadäquat anzuempfehlen. Kommunikationspolitisch zu verantworten wären, wie wir noch sehen werden, wesentlich weitgreifendere Lösungsmöglichkeiten.

Demgegenüber rangiert die "pragmatische" Minimalforderung mit unsicherem Stellenwert: nämlich den Termin für das Inkrafttreten der gemäß §14 StUG durchsetzbaren Anonymisierungs- und Vernichtungsregelung wieder und wieder zu verschieben. Ist freilich allemal besser als Nichthandeln, jedoch eben risikoreich. Bleibt aber vorerst Status quo.

2. Was im Herbst 1998 jedoch nicht so sehr ins Gewicht fiel, war das Schweigen oder bisweilen auch gesprächsweise unverhohlen tabuisierende "Desinteresse" deutschsprachiger Kommunikationswissenschaftler/innen angesichts der mit der drohenden Stasi-Unterlagen-Anonymisierung und Vernichtung⁴ - "einschließlich der Hilfsmittel, die dem Auffinden der Unterlagen dienen" (Abs.1 des § 14 StUG) einhergehenden theoretischen und kommunikationspolitischen Konsequenzen von beachtlichem Kaliber: Werden weitere bizarre Fragmente von

²vgl. M.M.Nickl: "Menschliche Kommunikation zwischen Anthropologie und Linguistik". In: *PUBLIZISTIK/Vierteljahreshefte für Kommunikationsforschung*, Vol.28, 1983, 2, 311-316; Ders.: "Einige Entwürfe und Erträge in der neueren kommunikationswissenschaftlichen Persuasionsforschung". In: M.Hoffmann/Chr.Keßler (eds): Beiträge zur Persuasionsforschung. Unter besonderer Berücksichtigung textlinguistischer und stilistischer Aspekte (= Reihe *Sprache - System und Tätigkeit*, Bd.26).-Frankfurt/Main, New York etc.1998/99: 21-53; R.T.Craig: "Communication Theory as a Field". In: *Communication Theory*, Vol.9, 1999, 2, 119-161

³ Einbezogen sind hier auch "Weitere Anmerkungen zum Anonymisierungsanspruch nach § 14 StUG" (= offener Brief des Bürgerkomitees Leipzig e.V. vom 25.Oktober 1998)

⁴Der Abs.4 des §14 StUG enthält beispielsweise die Bestimmung, daß dann, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist, "an die Stelle der Anonymisierung die Vernichtung der Unterlage" tritt.

nennenswertem Umfang legal aus dem MfS/AfNS-Œuvre herausgebrochen, würden Bewertungen und Einschätzungen der überlieferten Stasi-Unterlagen erheblich artefakten-anfälliger und mit geradezu pingpongartiger Leichtigkeit zu bagatellisieren oder einfach ins Burleske zu bugsieren sein. Einmal abgesehen davon, daß die jetzige "Gauck-Behörde" durch echt Betroffene oder einige hundert Antragsteller mit begründeten oder unbegründeten Anonymisierungs- bis Vernichtungswünschen komplett überfordert oder weitgehend lahmgelegt werden könnte. Denn deren Namen müßten in den Akten und Unterlagen gesucht und geschwärzt werden. Gegebenfalls müßten sogar Intranet-Codierungsprogrammteile der "Gauck-Behörde" unwiederbringlich zerstört werden. Zum Gaudium bisheriger MfS-Offiziere und vieler immer noch unentdeckter West-IMs⁵ in mutmaßlich eher komfortablen Positionen. Und all dies auf der etwas kafkaesk verabschiedeten gesetzlichen StUG-Grundlage des § 14.

Wo war bloß das Engagement und Fachwissen der verbeamteten deutschen Kommunikations-wissenschaftler im Herbst 1998 geblieben?

Obwohl gerade der kommunikationspolitische und parteipolitische Drive etlicher, professoral wohletablierter bundesrepublikanischer Kommunikationswissenschaftler/innen für jene parteipolitische Richtung, die Anfang der siebziger Jahre damit angetreten war, "mehr Demokratie zu wagen", eigentlich das Gegenteil hätte erwarten lassen. Ob dieses Schweigen oder signifikante Desinteresse vielleicht in Einzelfällen mit den allzu "kollegialen" Persilschein-artigen Evaluierungen für mitteldeutsche SED-Professoren und Blockpartei-"Kollegen" in den frühen neunziger Jahren zusammenhängen mag, darüber ist hier nicht zu spekulieren. Gerade die genuinen Fachvertreter der Kommunikationswissenschaften in den philosophischen und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen müßten 1998 hinreichend auf die hier in Rede stehende Problematik hin sensibilisiert gewesen sein. Es bestand dringender Handlungsbedarf. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist auszuschließen, daß die Mehrzahl kommunikationswissenschaftlicher Lehrstuhlinhaber/innen und Extraordinarien deutschsprachiger Länder einen problemorientiert und von der Aktualität ungetrübten Blick zur Schau gestellt hat, wissend, daß die Gegebenheitsweise und Zugänglichkeit dieser voluminösen StUG-relevanten Daten-Corpora sehr wohl das Selbstverständnis der Kommunikationswissenschaften berührt.

⁵Die taxierende Einstufung "West-IM" wird auch mit dem Akronym "IMF" (d.h. inoffizieller Mitarbeiter mit Feindberührung) bezeichnet. Moderate Schätzungen nennen etwa 30000 West-IMs; die allerwenigsten davon sind bislang enttarnt.

3. Beispiel 'IGW' an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. In Erlangen ist bekanntlich schon in der ersten Hälfte der neunziger Jahre dieses mit dieser Alma Mater interdisziplinär vielfältig und instruktiv verbundene "Institut für Gesellschaft und Wissenschaft", das "IGW", wegen Mielke-Doping aufgefliegen.

Zumindest ist nicht bekanntgeworden, ob die davon wie auch immer mitbetroffene und antragsberechtigte Institution, die o.g. Universität, daraus entsprechende Konsequenzen gezogen und wenigstens die Mitglieder der Fachbereichsräte, Berufungs- und Habilitationskommissionen der achtziger Jahre, die an der Phil.Fak.I und II, sowie an der WiSo-Fakultät wirkten, mittlerweile bei der "Gauck-Behörde" überprüfen ließ und falls "ja", mit welchen Ergebnissen. Falls "nein", müßten im Rahmen von qualitativen Wirkungsforschungsprojekten - anzuraten wären uni-externe Forschungsprojekte - gewisse "Provider", Klienten und "Server" von IGW-IMs identifiziert und ihre Aktivitäten in interinstitutionellen Settings aufgezeigt werden.

IGW-Direktor war Dr.Clemens Burrichter {Deckname: "IM Sandmann"}⁶. "Besonders aktiv war der "IM Walter Rosenow", berichtet ein mehrfach Betroffener⁷ in der Rückschau auf die späten sechziger Jahre. Noch interessanter könnten die siebziger und achtziger Jahre sein, weil die Wahrscheinlichkeit, daß sich in diesen Zeitabschnitten gewisse "informelle" und ggf. entscheidungsrelevante Synchronisationsschleifen im Zusammenhang mit dort operierenden West-IMs etabliert hatten, größer ist.

Zu erforschen ist z.B., ob und über welche Transmissionsriemen West-IM-Cookies in Erlanger und Nürnberger Institutionen positioniert worden sind. Aufgrund der Personalverflechtung der IGW-Trägergesellschaft mit den Philosophischen Fakultäten und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, sowie mittels Fühler in die Universitätsverwaltung, ist nicht auszuschließen, daß bei entsprechend aufwendiger und konsequenter Recherche die Strukturen eines institutionell und regional prototypisch wirksamen, informellen Netzwerkes freigeleuchtet werden können. Die empirisch fundierte Beantwortung von Fragen zur etwaigen Einflußnahme von West-IMs auf Fakultätsentscheidungen stellt gewiß nicht nur in Erlangen und Nürnberg ein

⁶Das Personen- und Einrichtungsverzeichnis der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Studienjahr 1988/89, Seite 63) nennt als Präsidenten des damaligen IGW den Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg i.R. Kurt Köhler und als Trägerverein die Deutsche Gesellschaft für zeitgeschichtliche Fragen e.V.

⁷Nachweis bei Achim Beyer: "Hans Lades im Visier der Stasi". In: PAC-Korrespondenz/NF Nr.2 (62),1998, 30-35, hier: p.30

dringliches Desideratum dar. Aber ohne die Aufbereitung und Auswertung der dazu beizuziehenden und vollerbobenen StUG-relevanten Daten sind IM-relevante Desinformationskompetenzen und Destruktionskapazitäten in ihren verhängnisvollen oder begünstigenden Wirkungen nicht zu beurteilen.

Welche West-IMs operierten in der Region Erlangen-Nürnberg-Fürth in den 1970er und 1980er Jahren? In welchen Firmen und Institutionen? In welche Fachbereichsräte, Kommissionen und Hinterzimmergremien konnten sie erfolgreich eindringen? Welche Personen wurden auf welchen Wegen "getippt"? Welche Berufungen (einschließlich Hausberufungen) wurden wie gefördert? Welche vereitelt? An welchen Habilitationsverfahren wirkten "Westarbeiter" desinformierend oder gar federführend mit?

4. Fall-Rückzieher vorprogrammiert. Die Daten-Corpora, die dem StUG zugeordnet wurden, sind, wie erwähnt, noch nicht vollständig erschlossen, bzw. "aufbereitet".⁸

Der fünf Wochen vor Verabschiedung des StUG 1991⁹ doch auffallend kurzfristig mit in den Gesetzestext hineinlancierte §14 bestimmt in seiner wiederum befristet geltenden Fassung über Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen Betroffener und Dritter, "einschließlich der Hilfsmittel, die dem Auffinden der Unterlagen dienen", wann auch immer diese gravierende und angesichts des legitimen nationalen wie supranationalen Erkenntnisinteresses reichlich kuriose Antragsoption tatsächlich in Kraft tritt. Kommunikationspolitisch gesehen läßt sich der gewiß nicht zu Unrecht umstrittene § 14 StUG als finaler Fallrückzieher des Bundesgesetzgebers in Sachen Stasi-Unterlagen charakterisieren.

Auf dieser Folie dargestellt und mit einiger Rücksicht problematisiert wurden ausgewählte kommunikationstheoretische und kommunikationspolitische Aspekte, Segmentierungsprobleme und Zuordnungsfragen zur Ratio legendi et intelligendi dieser überlieferten Stasi-Unterlagen-Corpora: Wie sehr dieser Gesetzestext nicht nur angesichts des § 14 StUG, sondern aufgrund des Bestimmungsgefüges gewichtiger Legaldefinitionen des § 6 StUG (Unterlagen, Nicht-Unterlagen,

⁸Problemzugänge bieten die kompetenten Auswahlbibliographien von Achim Beyer - "Politische Justiz in der DDR" und "Politische Häftlinge in der DDR (Berichte und Dokumentationen)", beide in der PAC-Korrespondenz/NF Nr.2 (62) 1998: 82-87, 88-94.

⁹Zum Stasi-Unterlagen-Gesetz etc., wie auch zu Computerrecht und Verwaltungsverfahrenrecht sei hier nur cursorisch auf die einschlägigen Gesetzessammlungen bei C.H.Beck (München), sowie auf die jeweils geltenden Gesetzes-Novellierungen verwiesen.

Betroffene, Mitarbeiter, Begünstigte, Dritte, deren identifizierende Feststellung in Relation zu "jeder Information" und "Zielrichtung" aufgenommener Informationen, sowie zur Bestimmung über das, was "Verwendung von Unterlagen" besagt) und eingedenk der ohnehin äußerst restriktiven Verwendungs-Bestimmungen (§§ 32-41 StUG) auch für Forschungszwecke und investigativen Journalismus - und trotz seines Lex-specialis-Primats (§ 43 StUG) - in seinem antithetisch-komplexen Regelungsgefüge (im StUG-Rahmen gelten z.B. die BDSG-Bestimmungen der §§ 2, 3 und 20) für Nicht-Juristen jedenfalls schwer durchschaubar und kommunikationspragmatisch kaum mehr nachkonstruierbar erscheint.

5. Das Kategorienggefüge des StUGs, dessen Voraussetzungs-, Bestimmungs- und Funktionsgeflecht darf methodologisch als ambitioniert und äußerst aufwendig eingeschätzt werden. Es hängt (aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht) zwingend von der Vollerhebung fallorientiert überlieferter Daten und von adäquater Volltextanalyse ab, vgl. §6 Abs.6(Nr.8):

"Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede Information gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Information in die Unterlagen aufgenommen worden sind".

6. Zu fragen bleibt hinsichtlich Dokumentsorten, Genrespezifik und Mischformen übrigens auch, wie viele Unterhaltungssequenzen in den Stasi-Daten-Corpora enthalten sind und welchen Anteil eigentlich dieser "Unterhaltungssektor" darin ausmacht, welche Bedeutung und Zielrichtung dem beizumessen ist, sodann wie "Information" und "Unterhaltung" voneinander abgegrenzt, außerdem, wie sie jeweils codiert werden. Zudem spielen trotz behördlicher Aufbereitung gravierende Segmentierungs- und Redundanzprobleme eine Rolle. Aufgrund der Heterogenität der Daten-Corpora (von trivial bis extrem komplex; Text-, Bild-, Tondokumente und Audio-visuelles) können bezogen auf §6Abs.6 (Nr.8) große Zuordnungsprobleme entstehen, darüberhinaus, allein schon durch die Datensegmentierung und Diskriminierung vom Daten-umfeld, kreieren sich mitunter neue Sinnfragen beim Einschätzen von Dubia und Certa auch Respezifikationsfragen und neue Alternativen. Die "Zielrichtung" eindeutig zu dechiffrieren - ohne Dichtung über Dichtung zu machen - und dennoch bei einer Revisionsrecherche durch neue Domänenbildung zu einer sachentsprechenden Neubewertung und Neugewichtung zu gelangen, das dürfte nicht leicht zu bewerkstelligen sein (will man den Begriff "Kunststück" vermeiden).

7. Der StUG-Zielkonflikt und seine unorthodoxe WWW-Lösung:

Der Zielkonflikt bestimmt nicht nur die Komplexitätsstruktur StUG durchgängig mit und überfrachtet es: Der Kompromiß zwischen dem Zugang ("Akteneinsicht"¹⁰ in präparierte, spezifisch segmentierte und in gewisser Hinsicht maskierte bis transformierte Unterlagen), der Nutzung gesichteter heterogener Datenkonglomerate und den reich facettierten Datenschutzbestimmungen. Drei wohl nur in wenigen wohltemperierten Einzelfällen "pro Information" ausbalancierbare Kraftfelder, ein magisches Dreieck.

Der Schutz des Einzelnen gegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts bei einer Nutzung seiner persönlichen Daten stellt nach wie vor eines der wesentlichen Ziele des StUGs dar, für sich betrachtet ein selbstverständlich ebenso wohlbegründetes wie vornehmes Ziel, zumal im Konnex mit dem BVerfG-Spruch vom 15. Dezember 1983 (hergeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

BVerfG-Urteile haben bekanntlich Gesetzeskraft. Dementsprechend hat jeder Bürger das Recht zu wissen, welche Infos über ihn gespeichert sind, damit er aufgrund dieses Wissens in eigener Verantwortung sein Leben gestalten kann, (ungeachtet davon, ob und wie er nach Lektüre der ihn betreffenden Stasi-Akten bzw. Unterlagen demotiviert würde und sich ggf. einen neuen Freundeskreis aufbauen müßte).

Das MfS/AfNS-Œuvre stellt jedoch eine quantitativ derart voluminöse multimediale Datenkollektion dar, daß individualisierende Zugangsweisen spätestens im 21. Jahrhundert belächelt werden dürften.

Die fallstudienorientierte personenzentrierte Vorgehensweise ist zwar entsprechend legitimiert, jedoch derart privilegiert, daß sie prinzipiell als Dauerreduktionskriterium des Suchrahmens fungiert. Die derzeitige Situation ist unbefriedigend. Weder der multimedialen Dokumentsortenspezifika noch ihren disjunktiven Subkollektionen wird die ausschließlich individualisierend-fallstudienartige Betrachtung gerecht. Sie hat ohnehin schlichte soziale Grenzen (die Analyse beginnt und muß irgendwann aufhören), d.h. das jeweilige Recherchen-Ende ist nicht unbedingt epistemologisch motiviert, entspricht jedoch 1:1 den Vorschriften. Kostenfaktoren werden in absehbarer Zeit die "Gauck-Behörde" und andere Datenverwalter und Datenverarbeiter zu gewissen Metamorphosen zwingen.

¹⁰ Ausgeklammert bleibt hier der Status quo zum speziellen 'Akteneinsichtsrecht', vgl. dazu etwa das 1998er Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz; siehe dazu die kritische, im internationalen Rahmen informierte Besprechung von Chr.J.Partsch in "Neue Justiz" 7/1998: 346-350.

Das könnte bedeuten, daß sich der Bundesgesetzgeber angesichts der Einzigartigkeit dieser StUG-Datencorpora im 21. Jahrhundert über § 14 StUG hinwegsetzt. Würden die in StUG-Akten und Unterlagen vorkommenden Personen grundsätzlich als Personen der Zeitgeschichte definiert, könnte deren Datenschutzansprüche trotz BVerG-Spruch vom 15. Dez. 1983 gelockert werden.

Und mit einem gerüttelten Maß an gesetzgeberischer Kreativität wäre denkbar, die Anordnungsprinzipien, Codierungen, Indexierungen von Subkollektionen, weitere Software-Verarbeitungen und die Integrationssystematik der Datenbanken und Informationsressourcen der "Gauck-Behörde" speziell abgestimmt, präpariert und portioniert ins WWW zu stellen. Die benutzten Suchmaschinen müßte so weit profiliert werden, daß sie nicht nur immens große Datenmengen numerisch verwalten sondern z.B. auch Dokumentpassagen, nicht mehr nur ganze Dokumente selektieren und vergleichen könnten.

Die Daten und Dokumente müßten prinzipiell für beliebige Anwendungskontexte anwendungsoffen verfügbar sein. Je mehr semantische Kriterien im "Hyper-Gauck-Multikatalogsystem" durchgreifend verwendet werden können, umso besser die Qualität der Ergebnisse. Erst dann wird es möglich sein, In-depth-Analysen zu unternehmen und Gesamteinschätzungen zu versuchen. Und auch dabei wird Pluralität nicht pro Kopf herzustellen sein.